

Merkblatt zur Berechnung der Betreuungsgutscheine

Falls Sie einen Betreuungsgutschein (öffentlicher Beitrag / Subvention an einen Betreuungsplatz in einer anerkannten Krippe oder bei einer Tagesfamilie innerhalb oder ausserhalb von Urdorf) beantragen möchten, ist es notwendig, dass Sie Auskunft über Ihre finanzielle Situation geben. Ab einem massgebenden Einkommen von Fr. 110'000.00 können keine Subventionen ausgerichtet werden. Die nachstehenden Unterlagen sind zusammen mit den Anmeldungsunterlagen der Sozialabteilung der Gemeinde Urdorf einzureichen.

Benötigte Unterlagen zur Berechnung des Tarifs

Mit der unterschriebenen Anmeldung ermächtigen Sie das Steueramt der Gemeinde Urdorf, Auskunft über die Vermögensverhältnisse zur Ermittlung des Subventionsbeitrages zu erteilen. Als Grundlage für die Berechnung werden die definitiven Steuerzahlen, welche nicht älter als zwei Jahre sein dürfen, herangezogen. Sind diese nicht bekannt, sind nachstehende Fragestellungen massgebend:

- Sind sie **quellensteuerpflichtig**
- oder sind Sie **neu aus dem Ausland zugezogen**,
- oder haben Sie **keine definitive Steuerrechnung der Gemeinde Urdorf**,
- oder hat sich Ihr **Einkommen seit der letzten definitiven Steuerrechnung um 25% oder mehr** im Jahr verändert?

Dann benötigen wir zur Berechnung der simulierten Steuerdaten mit dem eidgenössischen Steuerrechner (gemäss Art. 4 Ausführungsbestimmungen) **folgende Unterlagen** als Kopien:

- Lohnausweis/e des letzten Jahres (Einzelperson, Ehepartner/in, Konkubinatspartner/in) oder falls nicht vorhanden, Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate
- Aktuelle Bank- und/oder Postkontoauszüge aller Konti der letzten 6 Monate
- Zins- und Saldobelege aller vorhandener Bank- und/oder Postkonti des letzten Jahresabschlusses per 31.12.
- ALV-Verfügung und ALV-Abrechnungen der letzten 6 Monate (nur bei Arbeitslosigkeit)
- Nachweis über Alimentenzahlungen (bei Trennung oder Scheidung)
- Nachweis über weitere Einkünfte (Renten, IV etc.)
- Nachweise über Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien
- Nachweis über Individuelle Prämienverbilligung
- Nachweis Beiträge an die 3. Säule / Einkauf 2. Säule
- Nachweis über Verpflegungskosten Erwerb
- Nachweis über Fahrkosten Erwerb
- Nachweis über übrige Berufsauslagen
- Nachweis Betreuungskosten für Kinder
- Nachweis über Schuldzinsen, Hypotheken und Baurechte etc.

- Nachweise über Unterhaltskosten für Liegenschaften
- Nachweis Weiterbildungs- und Umschulungskosten
- Nachweis über übrige Abzüge (z.B. Zuwendungen, Krankheitskosten, Unterstützungsabzug, Unterhaltsbeiträge etc.)

Änderung der finanziellen Situation

Eine Neuberechnung des Tarifs erfolgt in der Regel jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Subventionsbeitrages haben oder Änderungen im Betreuungsverhältnis.

Wenn sich der massgebende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse um 25% oder mehr ändert (vgl. Art. 3 Ausführungsbestimmungen), so sind die Eltern berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Tarifs durchführen zu lassen.

Bei einer Neuberechnung betreffend dauernd veränderten Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen mittels dem Steuerrechner der eidg. Steuerverwaltung ESTV ermittelt.

Beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie des Betreuungsverhältnisses der Gemeinde innert 10 Tagen unaufgefordert mitzuteilen. Ein Ausbleiben der Meldung durch die Eltern hat folgende Konsequenzen (Vgl. Art. 9 Verordnung:

- a) Ungerechtfertigt bezogene Gemeindebeiträge können während fünf Jahren zurückgefordert werden.
- b) Führen unwahre Angaben zu einem zu hohen Gemeindebeitrag, wird die Differenz rückwirkend zurückgefordert.
- c) Kommen die Eltern der Rückzahlungspflicht nicht nach, kann der Gemeindebeitrag eingestellt werden.

Berechnung Subventionen

Die Gemeinde berechnet aufgrund der erwähnten Unterlagen, ob die Voraussetzungen für einen Gemeindebeitrag (Subvention Betreuungsgutschein) an die vorschulischen Betreuungskosten erfüllt sind. Sind diese erfüllt, verfügt die Gemeinde den monatlichen Subventionsbeitrag der Gemeinde. Die direkten Grundlagen dafür bilden:

- Verordnung über die Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter (Verordnung):
[https://www.urdorf.ch/docn/7138228/Verordnung über die Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter.pdf](https://www.urdorf.ch/docn/7138228/Verordnung%20über%20die%20Beiträge%20an%20die%20familienergänzende%20Kinderbetreuung%20im%20Vorschulalter.pdf)
- Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter:
[https://www.urdorf.ch/docn/7138240/Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter.pdf](https://www.urdorf.ch/docn/7138240/Ausführungsbestimmungen%20zur%20Verordnung%20über%20Beiträge%20an%20die%20familienergänzende%20Kinderbetreuung%20im%20Vorschulalter.pdf)